

II-1381 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 9. Juli 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. IV-50.004/31-2/80

571/AB

1980-07-10

zu 555/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Herrn Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
fehlende Belege der ARGE Kostenrechnung
über Zahlungen von mehr als 90 Mill. Schilling
durch das Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz (Nr. 555/J-NR/1980)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

- 1) Wie lauten die Geschäftszahlen der Akten, in denen sich die
im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungs-
jahr 1978 unter den Absätzen 40.4.1 bis 40.20.2 bezogenen
Belege finden?
- 2) Sind Sie bereit, diese Geschäftsstücke dem Nationalrat
vorzulegen?
- 3) Wenn nicht, warum hemmen Sie das Kontrollrecht des National-
rates, das den Abgeordneten gemäß Art. 53 B-VG verfassungs-
mäßig zukommt?
- 4) Welche Reisen wurden aktenkundig vergütet?
- 5) Sind Reiserechnungen entsprechend den sonst maßgebenden
Formularen gelegt worden?

- 2 -

- 6) Welche Verkehrsmittel sind von den Rechnungslegern benützt worden?
- 7) Um wieviele Personen handelt es sich, deren Reise vergütet wurde?
- 8) Welches waren die Reiseziele (im einzelnen aufgeschlüsselt)?
- 9) Welches sind die Reisedaten?
- 10) Welche "Literaturstudien" wurden vergütet (Aufschlüsselung)?
- 11) Unter welcher Post der dem Bundesministerium unterstellten Rechnungsstelle sind die Vergütungen vorgenommen worden?
- 12) Welche Eingangsdaten tragen diese Posten in der Dokumentation der dem Bundesministerium unterstellten Rechnungsstelle?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1978 beziehen sich die Absätze 40.6.1 und 40.6.2 auf die als ausstehend bezeichnete detaillierte Abrechnung zum Auftrag vom 2.11.1976 und Ergänzung vom 15.12.1977 betreffend "Ermittlung von Faktoren für die gewichtete Zweckzuschußberechnung". Diese Belege finden sich unter

IV-51.632/8-1/1979.

Die Absätze 40. 8.1 und 40. 8.2 beziehen sich auf die Abrechnung

- 3 -

des Auftrages vom 30.12.1976 "Ermittlung von Rationalisierungsreserven in Krankenanstalten". Diese Belege finden sich unter

IV-51.632/24-1/1979.

Die Absätze 40.10.1 und 40.10.2 beziehen sich auf die Abrechnung des Auftrages vom 12.5.1977 und Ergänzung vom 15.12.1977 betreffend "Ausbildung für die bundeseinheitliche Kostenrechnung nach §59 a KAG". Diese Belege finden sich unter

IV-51.632/13-1/1979.

Die Absätze 40.13.1 und 40.13.2 beziehen sich auf die Abrechnung der variablen Kosten des Auftrages vom 3.10.1977 betreffend "Planungs-, Beratungs- und Durchführungsleistungen für den Bereich des Rechnungswesens, der Leistungsstatistik und der Kostenträgerrechnung". Diese Belege finden sich unter

IV-51.632/15-1/1979.

Die Absätze 40.17.1. und 40.17.2 beziehen sich auf die Abrechnung des Auftrages vom 28.12.1977 "Informationsdienst Krankenhaus". Diese Belege finden sich unter

IV-51.632/21-1/1979.

Zu 2):

Die Vorlage von Geschäftsstücken an den Nationalrat hängt nicht von der "Bereitschaft" des Bundesministers ab, sondern - da der Bundesminister dem Legalitätsgebot verpflichtet ist - von der gesetzlichen Erlaubtheit eines derartigen Vorgehens.

- 4 -

Hiezu ist festzustellen:

Das Bundesverfassungsgesetz sieht gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Erk.Slg.Nr. 1454/1932 "nur drei Formen vor, in denen sich der Nationalrat einen Einblick in die Führung der Verwaltung verschaffen kann, nämlich:

1. durch Anfragen an die Bundesregierung oder ihre einzelnen Mitglieder,
2. durch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen,
3. auf dem Gebiete der finanziellen Gebarung mittelbar durch Erteilung eines Auftrages an den als Hilfsorgan des Nationalrates eingerichteten Rechnungshof".

Unter dem Interpellationsrecht ist "das Recht gesetzgebender Körperschaften, sich durch Befragung oberster Verwaltungsorgane über das Verwaltungsgeschehen zu informieren".

(Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, Springer, 1980, S. 335 ff) "Das Enqueterrecht (Untersuchungsrecht) ist das Recht des Nationalrates oder der Landtage, Untersuchungsausschüsse zur Aufklärung von Vorgängen im Verwaltungsbereich einzusetzen". "Solche Untersuchungsausschüsse können nur Sachverhalte feststellen." (Adamovich-Funk, a.a.O., S 336)

Die Zusammenschau der relevanten Rechtsvorschriften, der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und der Definition der Begriffe ergibt, daß es dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im gegenständlichen Fall mangels gesetzlicher Grundlage verwehrt ist, die in Punkt 1) angeführten Geschäftstücke dem Nationalrat vorzulegen.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz findet sich mit dieser Auslegung in Übereinstimmung mit vom Präsidenten des Rechnungshofes in den Verhandlungen über den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes zum Verwaltungsjahr 1978 vom 26. und 27. März 1980 vertretenen Rechtsansicht.

Zu 3):

Ich bin selbstverständlich bereit, in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen dem Nationalrat Akten und Belege vorzulegen.

- 5 -

Art 53 B-VG behandelt jedoch die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen; ich vermag daher keinen Zusammenhang zwischen der Vorlage oder Nichtvorlage von Belegen und dem in Art. 53 B-VG normierten Recht des Nationalrates herzustellen.

Zu 4) bis 9):

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wurden in allen unter Punkt 1) angeführten Verträgen Reisespesen im Rahmen eines Hundertsatzes für Nebenkosten abgegolten.

Im Hinblick darauf, daß deshalb aus ökonomischen Gründen Einzelvergütungen für Reisen nicht vorgenommen wurden, liegen auch keine Reiserechnungen mit Aufschlüsselungen der in den Fragen 6) bis 9) angeführten Angaben vor.

Zu 10):

Literaturstudien wurden gesondert nicht verrechnet.

Im Vertrag vom 3.10.1977 betreffend "Planung-, Beratungs- und Durchführungsleistungen für den Bereich des Rechnungswesens, der Leistungsstatistik und der Kostenträgerrechnung" wurde unter anderem unter Punkt 3.3 der Aufbau einer Krankenanstalten-Datenbank in Auftrag gegeben.

Im Rahmen dieses Auftrages wurden folgende Teilleistungen vereinbart:

- 3.31 Erarbeitung der Anforderungen an ein derartiges Datenbanksystem unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Beobachtung, Steuerung und Kontrolle der Kostenentwicklung in den österreichischen Krankenanstalten.

- 6 -

- 3.32 Erstellung der Grundkonzepte der Datenbank unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung und Durchführung.
- 3.33 Software-Entwicklung und Installation der Datenbank als Modell.
- 3.34 Modellbetrieb der Datenbank auf Grund der Ergebnisse der Kostenstellenrechnung und anderer relevanter Daten.
- 3.35 Planung der Überprüfung des funktionstüchtigen Modells auf eine geeignete EDV-Anlage.

Gemäß dem Vierteljahresbericht vom 31.12.1977, Bericht Nr. 1, wurden im Berichtszeitraum zu Punkt 3.31 des gegenständlichen Vertrages folgende Hauptanforderungen hinsichtlich des Inhaltes der Datenbank erarbeitet:

Individuelle Daten:

- 1.) Strukturdaten der Anstalten (gesamt, medizinische Abteilungen und Institute, Konsiliarii, nichtmedizinische Struktur usw.).
- 2.) Kapazitäten
- 3.) Einzugsgebiet und demographische Daten unter Berücksichtigung der Gemeindedatei des österreichischen Statistischen Zentralamtes.
- 4.) Externe Leistungen für Patienten gegliedert nach Wohnort der Patienten.

- 7 -

- 5.) Sonstige externe Leistungen (Labor, Röntgen, etc.).
- 6.) Interne Leistungen gegliedert nach Kostenstellen (= innerbetriebliche Leistungen).
- 7.) Kosten gegliedert nach Kostenarten und Kostenstellen.
- 8.) Führungsdaten, d.s. Kennzahlen aus den Daten 1-7.

Bundeseinheitliche Führungsdaten:

- 9.) Strukturplandaten (= Krankenanstaltenplan).
- 10.) Flächen-, Ausstattungs- und Personalbedarfsdaten
- 11.) Normleistungen für externe Leistungen
- 12.) Normleistungen für innerbetriebliche Leistungen
- 13.) Normkostendaten
- 14.) Führungsdatenvergabe

Individuelle Abweichanalyse:

- 15.) Strukturabweichungen vom Plan
- 16.) Flächen-, Ausstattungs- und Personalbedarfsabweichungen
- 17.) Leistungsabweichungen für externe Leistungen
- 18.) Leistungsabweichungen für interne Leistungen
- 19.) Kostenabweichungen für Normkosten
- 20.) Führungsdatenabweichungen

- 8 -

Die gegebenenfalls für diese Teilleistungen erforderlichen Literaturstudien waren in den vereinbarten Nebenkosten enthalten und wurden nicht gesondert abgegolten.

Zu 11):

Nebenkosten wurden als Teil der Gesamtkosten der vereinbarten Leistung in den Jahren 1977 und 1978 bei Ansatz 1/17408 "Bundesministerium; übriger Zweckaufwand; Aufwendungen" Post 7280 "Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen", ab dem Jahr 1979 bei Ansatz 1/17208 "Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge, Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen; Aufwendungen" Post 7280 "Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen" verrechnet.

Zu 12):

Die Beantwortung dieser Frage entfällt im Hinblick auf die Ausführungen zu den Fragen 4) bis 10).

